

# ZH\_OBERGERICHT LE160058 vom 27. Februar 2017

ZH Obergericht, 2017-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE160058](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE160058)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE160058 du 27 février 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT LE160058 del 27 febbraio 2017

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien standen sich seit dem 12. Januar 2016 vor Vorinstanz in einem Eheschutzverfahren gegenüber. Sie haben zwei eheliche Kinder, E.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2007, und F.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2008. Hinsichtlich der vorinstanzlichen Prozessgeschichte ist auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil zu verweisen (Urk. 71 S. 5 f.). Am 31. August 2016 hat die Berufungsklägerin und Beklagte (fortan: Beklagte) das vorinstanzliche Urteil vom 20. Juli 2016 (Urk. 71) in Empfang genommen (Urk. 69).

### E. 2

Die Beklagte erhob gegen das eingangs wiedergegebene Urteil mit Eingabe vom 9. September 2016 rechtzeitig Berufung, wobei sie die oben angeführten Anträge stellte (Urk. 70; Beilage: Urk. 73/2). Am 5. Oktober 2016 wurde erfolglos eine Vergleichsverhandlung durchgeführt (Prot. S. 2 f.). Am 12. Oktober 2016 und 19. Oktober 2016 reichte die Beklagte je eine Noveneingabe samt Beilagen ein

- 12 - (Urk. 78-81). Der Berufungsbeklagte und Kläger (fortan: Kläger) erstattete am

#### E. 2.1

Die Parteien beantragen, die Kinder seien – sobald die Beklagte eine eigene, dafür geeignete Wohnung bezogen hat – unter die alternierende Obhut der Eltern mit taggenau wechselnder Betreuung zu stellen (Urk. 106 Ziff. 1).

#### E. 2.2

Damit eine alternierende Obhut angeordnet werden kann, ist zusätzlich zur Tatsache, dass das Alleinentscheidungsrecht gemäss Art. 301 Abs. 1bis ZGB bei den Elternteilen zustehen soll, erforderlich, dass beide Elternteile das Kind in zeitlich grösserem Ausmass als beim üblichen Wochenendbesuchsrecht betreuen, damit von einer häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Kind und dem Elternteil ausgegangen werden kann. Sodann kommt die Anordnung nur in Frage, wenn das Verhältnis der Eltern nicht derart konflikthaft ist, dass erwartet werden kann, die Eltern würden sich auch längerfristig über Alltagsfragen einigen können. Zur Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen gegeben sind, dass beide Elternteile die Befugnisse von Art. 301 Abs. 1bis ZGB innehaben sollen, ist auch deren Erziehungsfähigkeit zu prüfen. Nebst der Erziehungsfähigkeit und Betreuungsmöglichkeit kann auch die Stabilität der örtlichen und familiären Verhältnisse

- 20 - ausschlaggebend sein. Schliesslich ist dem Wunsch der Kinder Rechnung zu tragen, soweit dies tunlich ist. Weitere Gesichtspunkte sind die Bereitschaft eines Elternteils, die Beziehung zum anderen Elternteil zuzulassen und zu unterstützen (sogenannte Bindungstoleranz), und die Qualität der persönlichen Beziehung der Eltern zum Kind (vgl. ZR 114 Nr. 6 und Urteil dieser Kammer vom 20. November 2014, Geschäfts-Nr.

LE140020, E. II.3).

### **E. 2.3**

An der Erziehungsfähigkeit beider Parteien bestehen grundsätzlich keine Zweifel. Die Beklagte bekommt durch die von der Beiständin zu etablierende Familienbegleitung ausserdem soweit erforderlich Unterstützung (Urk. 106 Ziff. 2). Durch die aufrechtzuerhaltende bzw. mit Bezug auf die Familienbegleitung zu erweiternde Beistandschaft und das damit verbundene Weisungsrecht der Beiständin (Urk. 106 Ziff. 2) können Konflikte zwischen den Parteien in Fragen der Erziehung und der alltäglichen Betreuung soweit entschärft werden, dass eine alternierende Obhut praktikabel ist. Auch wenn die Verhältnisse hochstrittig wirken, erweckten die Parteien an den diversen Verhandlungen vor Obergericht und der Anhörung nach Art. 297 ZPO während des Berufungsverfahrens den Eindruck, zumindest in Bezug auf die Ausübung der alternierenden Obhut einen minimalen Konsens finden zu können. Auch gemäss Einschätzung der Beiständin wäre die Anordnung einer alternierenden Obhut die beste Lösung für die Kinder (Urk. 100 S. 2). Bereits im Amtsbericht vom 1. Juni 2016 bezeichnete die Beiständin eine alternierende Obhut als anzustrebendes Ziel (Urk. 37 S. 10). Zum gleichen Ergebnis kam der Bericht der Beratungsstelle ... vom 26. Mai 2016 (Urk. 36 S. 4 f.). Anlässlich der Kinderanhörung vom 2. Juni 2016 äusserte sich auch E.\_\_\_\_\_ (F.\_\_\_\_\_ verweigerte die Anhörung) dahingehend, dass er seine Mutter mehr sehen möchte (er lebte damals unter der alleinigen Obhut des Klägers; Prot. I S. 26 ff.). Beide Eltern können ferner eine ausreichende persönliche Betreuung der Kinder sicherstellen, die Beklagte sucht eine Arbeitsstelle im 60%-Pensum gemäss den Abmachungen in der zweiten Teilvereinbarung, der Kläger arbeitet in einem 100%-Pensum von zuhause aus. Per März 2017 kann die Beklagte eine 3-Zimmer-Wohnung an der G.\_\_\_\_\_-Strasse ... in D.\_\_\_\_\_ beziehen (Urk. 105). Beide Parteien haben damit für die Kinderbetreuung geeignete Wohnungen in Gehdistanz zur Schule. Unter diesen Umständen ist die von den Parteien bean-

- 21 - tragte alternierende Obhut die geeignetste und dem Kindeswohl am besten gerecht werdende Lösung. Die getroffene wechselnde Betreuung erweist sich als ideal, um der Beklagten grösstmögliche Flexibilität bei der Stellensuche zu ermöglichen. Auch im übrigen erweist sich die detaillierte und paritätische Betreuungsregelung als geeignet, um dem grossen Konfliktpotential durch klare Regeln zu begegnen.

### **E. 7**

November 2016 fristgerecht (Urk. 82) seine Berufungsantwort und nahm zu den Noveneingaben Stellung (Urk. 83; Beilagen und -verzeichnis: Urk. 84 und 85/1-8). Am 22. November 2016 nahm die Beklagte innert Frist (Urk. 86) Stellung zur klägerischen Eingabe vom 7. November 2016 (Urk. 87; Beilagen und -verzeichnis: Urk. 88 und 89/1-59). Mit Eingabe vom 9. Dezember 2016 nahm der Kläger zu den Noven in der beklagtischen Eingabe vom 22. November 2016 fristgerecht Stellung (Urk. 91, Urk. 95). Mit Schreiben vom 25. November 2016 liess sich die Beiständin der Kinder unaufgefordert vernehmen und äusserte ihre Besorgnis über die aktuelle Situation in der Familie; ausserdem regte sie die Einholung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens an (Urk. 90). Mit Beschluss vom

### **E. 9**

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung. Die Mehrkosten für einen begründeten Entscheid trägt diejenige

Partei, die eine Begründung verlangt." 4. Die Dispositiv-Ziffern 1 (Bewilligung Getrenntleben), 2 (gemeinsame elterliche Sorge), 6-7 (Beistandschaft) und 10-12 (Kosten- und Entschädigungsfolgen) des vorinstanzlichen Eheschutzentscheides blieben unangefochten. In diesem Umfang ist das angefochtene Urteil in Rechtskraft erwachsen, wovon Vormerk zu nehmen ist. Sodann wurde die Berufung zurückgezogen, soweit in den beiden Teilvereinbarungen keine vom angefochtenen Urteil abweichenden Regelungen getroffen wurden (Urk. 119 Ziff. 8). Es betrifft dies namentlich die Zuteilung der ehelichen Wohnung (Dispositiv-Ziffer 4) und die Unterhaltsregelung für die Perio-

- 19 - de vom 18. Januar 2016 bis 28. Februar 2017 (Teile von Dispositiv-Ziffer 8 und 9). Diesbezüglich ist das Berufungsverfahren als durch Rückzug erledigt abzuschreiben. II. 1. Soweit es Kinderbelange (Obhut, Betreuungsanteile, Kinderunterhaltsbeiträge) zu regeln gilt, findet die Offizial- und Untersuchungsmaxime Anwendung (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Daher unterliegt die von den Parteien getroffene Vereinbarung im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrages der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung (vgl. ZK ZGB-Bräm, Art. 176 N 18 und N 117). Für die Genehmigung wird vorausgesetzt, dass mit der Vereinbarung das Kindeswohl gewahrt wird. Soweit keine Kinderbelange betroffen sind (insbesondere betreffend persönliche Unterhaltsbeiträge), mithin die Dispositionsmaxime zum Tragen kommt, ist die Vereinbarung nicht zu prüfen, sondern von dieser bloss Vormerk zu nehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.